



Kanton Zürich
Baudirektion

05 0 2

Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 16-0285 (G 2 k)

Kontakt: Martin Schönberg, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 30, www.wasserbau.zh.ch

31. Juli 2017

Hochwasserschutz und Revitalisierung des Schwarzbachs zwischen dem Klebeweg / der Feldblumenstrasse und der Schwarzbächlistrasse

Gemeinden Adliswil, Zürich

Gesuchstellende Stadt Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil

Bauherrschaft Stadt Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil

Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling (ERZ), Entwässerung, Bändlistrasse 108, 8010 Zürich

Gewässer Schwarzbach,
öffentliches Gewässer Nr. 2.0 der Stadt Adliswil,
öffentliches Gewässer Nr. 320 der Stadt Zürich

Lage Klebeweg / Feldblumenstrasse bis Schwarzbächlistrasse,
Kat.-Nrn. Stadt Zürich: LE1706, LE946, Stadt Adliswil: 3301, 7043, 7120, 6695, Freihaltezone

Koordinaten Von 2681107 / 1241813 bis 2681275 / 1241884

Massgebende

Unterlagen Technischer Bericht, CSD Ingenieure, überarbeitete Version vom 05.12.2016
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 05.12.2016
Situation Gewässerraum 1:500 vom 05.12.2016

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers
B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers
C. Fischerei
D. Naturschutz
E. Bodenschutz
F. Landschaftsschutz
G. Ortsbildschutz
H. Archäologie
I. Gewässerraumfestlegung
J. Staatsbeitrag
K. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Stadt Adliswil plant, den Schwarzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0 (öffentliches Gewässer Nr. 320 der Stadt Zürich) im Abschnitt Klebeweg / Feldblumenstrasse bis Schwarzbächlistrasse hochwassersicher auszubauen und zu revitalisieren. Der Durchlass Klebeweg wird ersetzt.

- Ausbaulänge: ca. 200 m
- Hydraulische Daten: Ausbauwassermenge HQ₁₀₀ 1.8 m³/s
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums wurden im Tagblatt der Stadt Zürich, in der Zürichseezeitung und im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.
Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 31. März 2017 bis 2. Mai 2017 beim Tiefbauamt der Stadt Zürich und vom 7. April 2017 bis am 8. Mai 2017 bei der Stadt Adliswil öffentlich auf.
Während der 30-tägigen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- Die Stadt Adliswil hat den Kredit in ihrer Finanzplanung und im Budget eingestellt. Die Projektgenehmigung durch den Stadtrat erfolgt nach Vorliegen der Projektfestsetzung des Kantons.
- Die Stadt Zürich, Entsorgung und Recycling, hat mit Beschluss vom 28. Februar 2017 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Gegenstand sind Hochwasserschutzmassnahmen im Gerinnebereich (Länge rund 200 m) und der Ersatz eines Durchlasses sowie temporäre Baupisten und Installationsflächen.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (043 259 32 30)
Schwarzbach, 2.0 (Adliswil), 320 (Zürich)

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG).

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen keine Einsprachen ein.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (043 259 32 30)
Schwarzbach, 2.0 (Adliswil), 320 (Zürich)



Gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Der bestehende Durchlass wurde rechtmässig erstellt und ist als Verkehrsübergang bestimmungsgemäss nutzbar. Er ist standortgebunden sowie als Verkehrsübergang im öffentlichen Interesse. Demnach ist er gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV zulässig.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (052 397 70 76)

Die Gewässer im Projektgebiet sind nur potenzielle Fisch- und Flusskrebsgewässer. Im Schwarzbachunterlauf und nach der Mündung in die Sihl werden durch die Arbeiten jedoch Fischgewässer tangiert, weshalb fischereirechtliche Auflagen notwendig sind.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (043 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) ist durch den Erhalt genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben betrifft einen ökomorphologisch als naturnah bezeichneten Bachabschnitt. Aufgrund der Dynamik des Bachs und des Alters der Holzschwellen ist es zur Erosion verschiedener Böschungsbereiche gekommen. Erosion ist ein ökologisch wertvoller Prozess, kann aber aus Sicht Hochwasserschutz in diesem Fall nicht weiter zugelassen werden. Das Vorhaben hat zum Ziel, den notwendigen Ersatz der bestehenden Schwellen so zu gestalten, dass die Längsvernetzung für Wasserlebewesen wiederhergestellt werden kann. Dies wird begrüsst. Zu beachten gilt, dass der Bach zwischen den Schwellen trotzdem möglichst lange Fliessstrecken aufweist, damit bachtypische sauerstoffbedürftige Wasserlebewesen geeignete Lebensräume zur Verfügung haben.



Für den Schwarzbach gibt es Nachweise von Feuersalamandern (geschützte Tiere gemäss Art. 20 Abs. 2 der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991 [NHV], Anhang 3). Die Arbeiten müssen ausserhalb der Hauptfortpflanzungszeit in den Monaten März bis Mai erfolgen.

Bei der Ausführung sind betreffend die Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

E. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (043 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden:

Böden werden durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden. Zielführend sind dabei:

- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

F. Landschaftsschutz

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Nicolas Ballesteros (043 259 41 93)

Das Vorhaben tangiert auf der Nordseite des Bachs das Landschaftsobjekt von überkommunaler Bedeutung «Der Bergsturz von Mittel-Leimbach» (Inventar der Natur- und Landschaftsobjekte von überkommunaler Bedeutung; Regierungsratsbeschluss Nr. 126 vom Januar 1980). Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung; die Schutzziele werden nicht tangiert. Auch aus der Sicht der Erholung steht dem Vorhaben nichts entgegen.

G. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Janina Thomas (043 259 30 50)

Das Vorhaben betrifft kein Ortsbild von überkommunaler Bedeutung. Die naturnahe Gestaltung des Baches wird aus Sicht der Raumplanung / des Ortsbildschutzes begrüsst. Dem Vorhaben steht aus Sicht der Raumplanung / Ortsbildschutz nichts entgegen.



H. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Claudia Schmid
Adliswil

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

I. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (043 259 32 30)
Schwarzbach, 2.0 (Adliswil), 320 (Zürich)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und der Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen dem Klebeweg / der Feldblumenstrasse und der Schwarzbächlistrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. GR06022.716 zur Gewässerraumfestlegung vom 5. Dezember 2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, vom 5. Dezember 2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen dem Klebeweg / der Feldblumenstrasse und der Schwarzbächlistrasse steht somit nichts entgegen.

J. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (043 259 32 30)
Schwarzbach, 2.0 (Adliswil), 320 (Zürich)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 5. Dezember 2016 Fr. 253 908

./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen Fr. 17 388

Total beitragsberechtigte Aufwendungen
einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% Fr. 236 520

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 236 520 Fr. 23 652

Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt Fr. 23 652

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 23 652 wird voraussichtlich im Jahr 2018 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2018 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

K. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schönberg (043 259 32 30)
Schwarzbach, 2.0 (Adliswil), 320 (Zürich)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Stadt Adliswil - für sich und zur anteilmässigen Weiterleitung an die Stadt Zürich - 2018 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 236 520 Fr. 82 782

Gesamter Bundesbeitrag NFA Fr. 82 782

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 82 782 wird voraussichtlich im Jahr 2018 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2018 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.



Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt der Städte Adliswil und Zürich für den hochwassersicheren Ausbau und die Revitalisierung des Schwarzbachs wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur, Martin Schönberg (*martin.schoenberg@bd.zh.ch*) ist vor Baubeginn zu informieren.
 - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Sicherungsbauwerke (Steinschwellen in Form eines «wilden Blocksatzes») sind trapezförmig seitlich mindestens 1.50 m in die Böschung einzubinden. Seitlich der Niederwasserrinne sind die Bauwerke in der Böschungsneigung mit Erdmaterial zu überdecken.
 - e) Zur Sicherung der Niederwasserrinne sind zwischen den Bauwerken Pflanzensoden mit vorhandener Ufervegetation einzubauen.
 - f) Ausserhalb der Steinschwellen dürfen keine Steine verbaut werden.
 - g) Bei Baubeginn ist eine Musterstrecke mit einer Steinschwelle zu erstellen und vom Gebietsingenieur Wasserbau, einer Vertretung der Fachstelle Naturschutz (gem. Disp. IV, lit. g) und dem Fischereiaufseher Robert Geuggis (*robert.geuggis@bd.zh.ch*) abnehmen zu lassen. Diese Vertreter sind gemeinsam anzubieten.
 - h) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - i) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Unterhaltsplan inkl. Neophytenkontrolle sowie eine Unterhaltsregelung betreffend Zuständigkeit zwischen Stadt Zürich und Stadt Adliswil (Aufteilung Sohle und Böschungen) einzureichen.
 - j) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - k) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
 - l) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.



- m) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Bepflanzung und Ansaaten sind vorgängig mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - n) Allfällige Absturzsicherungen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - o) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - p) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
 - q) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
 - r) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - s) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - t) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die federführende Stadt Adliswil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
 3. Im Grundbuch ist auf Kosten der zuständigen Städte Adliswil und Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst ein öffentliches Gewässer» bzw. «durch das Grundstück fliesst ein öffentliches Gewässer, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
 4. Die zuständigen Grundbuchämter werden eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Den Städten Adliswil und Zürich wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt, den bestehenden Durchlass für den Klebeweg durch eine neue Brücke zu ersetzen.

- a) Es gelten sinngemäss die allgemeinen Nebenbestimmungen unter Dispositiv I, Ziffer 1.
- b) Vor Baubeginn sind die Schalungspläne der Brücke dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen. Der Gestaltung der Flügelmauern und allfälliger Absturzsicherungen wird besondere Beachtung geschenkt.
- c) Bezüglich Gestaltung des Ein- und Auslaufbereichs sind die Anweisungen des AWEL, Abt. Wasserbau, zu befolgen.
- d) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- e) Die Sohle des Durchlasses muss eine Niederwasserrinne aufweisen und seitliche Bankette zur Durchgängigkeit für grosse und kleine Landtiere aufweisen. Diese dürfen keine Löcher und Spalten aufweisen und sind ober- und unterwasserseitig an die Bachufer anzubinden. Sie sind vor Baubeginn mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzubesprechen.
- f) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Unterhaltsregelung betreffend Zuständigkeit zwischen Stadt Zürich und Stadt Adliswil einzureichen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser haben mit einer Wasserhaltung und von Mai bis September zu erfolgen. Arbeiten ausserhalb dieser Zeit dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Fischereiaufsehers, Robert Geuggis (robert.geuggis@bd.zh.ch), erfolgen.
- b) Es muss sich eine natürliche/naturnahe Bachsohle unter den Brücken hindurchziehen.
- c) Sohlenfixpunkte/Sohlschwellen müssen mit formwilden Blöcken gestaltet werden, die Kolkbecken dürfen nicht hart verbaut werden.



- d) Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis (*robert.geuggis@bd.zh.ch*) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem elektronischen technischen Projektbericht samt Plänen zu bedienen.

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Bankette und die Bachsohle sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Lebewesen gewährleistet ist. Die Lücken zwischen den Steinen im Bereich der Bankette sind so zu verfüllen, dass das Hineinfallen von Tieren (junge Amphibien 8 mm gross) verhindert wird.
- b) Die Böschungen sind mager zu gestalten.
- c) Die Anzahl Steinschwellen ist auf das hochwassertechnisch absolut notwendige Minimum zu reduzieren, damit möglichst lange Fließstrecken zwischen den Schwellen erstellt werden können. Die Steinblöcke sind möglichst weit in die Böschungen und Sohle einzubinden. Die Seitenböschungen sind nur punktuell und wo immer möglich mit ingenieurb biologischen Methoden zu befestigen.
- d) Die Bepflanzung und Begrünung ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (*isabelle.minder@bd.zh.ch*), als Plan vorzulegen oder direkt vor Ort zu besprechen.
- e) Die Begrünung der Böschungen soll mit regionalem Saatgut (Direktbegrünung oder Ansäen von gesammeltem autochthonem Saatgut) aus artenreichen standorttypischen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie mit Soden erfolgen. Falls die Flächen nicht sofort begrünt werden können, kann mit einer Zwischenbegrünung (mit Roggen, Hafer, Gerste, *Bromus secalius* oder *Bromus commutatus*) ein schneller Erosionsschutz geschaffen werden.
- f) Die Bauarbeiten müssen ausserhalb der Hauptreproduktionszeit der Feuersalamander (März-Mai) erfolgen. Bei Vorkommen von Feuersalamanderlarven ausserhalb dieser Zeit sind diese in nahegelegene unbeeinträchtigte Abschnitte des Schwarzbachs umzusiedeln.
- g) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (*isabelle.minder@bd.zh.ch*), frühzeitig bekannt zu geben. Es ist eine Teststrecke zu erstellen, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz einzuladen ist.

V. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:



- a) Temporär genutzte Böden (Pisten, Installationsflächen):
Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- b) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
- c) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.

VI. Landschaftsschutz

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung nichts entgegen.

VII. Ortsbildschutz

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Ortsbildschutzes nichts entgegen.

VIII. Archäologie

Dem Bauvorhaben wird ohne Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

X. Staatsbeitrag

1. Der gesuchstellenden Stadt Adliswil wird - für sich bzw. zur anteilmässigen Weiterleitung an die Stadt Zürich - an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 23 652, zugesichert:
 - a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
 - b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
 - c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumen-



tiertes Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen.
Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
 - e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
 - f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
 - g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
 - h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
 - i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.
2. Die Projektfederführung für das ganze Projekt, sowohl technisch als auch bezüglich der detaillierten Kostenabrechnung zwischen den Städten Adliswil und Zürich gegenüber dem AWEL, liegt bei der Stadt Adliswil. Die Ausrichtung des gesamten (Stadt Adliswil und Stadt Zürich) zugesicherten Staatsbeitrages erfolgt an die Stadt Adliswil.

XI. NFA-Beitrag

1. Der gesuchstellenden Stadt Adliswil wird - für sich bzw. zur anteilmässigen Weiterleitung an die Stadt Zürich - an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 82 782, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

2. Die Projektfederführung für das ganze Projekt, sowohl technisch als auch bezüglich der detaillierten Kostenabrechnung zwischen den Städten Adliswil und Zürich gegenüber dem AWEL, liegt bei der Stadt Adliswil. Die Ausrichtung des gesamten (Stadt Adliswil und Stadt Zürich) zugesicherten NFA-Beitrags erfolgt an die Stadt Adliswil.

XII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	259.20
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	150.00
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	150.00
Staatsgebühr ARE Raumplanung	Fr.	150.00
Total	Fr.	859.20

XIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIV. Mitteilung

- Stadtrat Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Stadtrat Zürich, Stadthaus, 8022 Zürich
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Stadt Adliswil, Forst, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil
(Beilage: Rechnung / Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Entwässerung, Bändlistrasse 108, 8010 Zürich
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Stadt Adliswil, Forstamt, Zürichstrasse 13, Postfach 577, 8134 Adliswil (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- CSD Ingenieure AG, Compognastrasse 30, Postfach 34, 7430 Thusis
(Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Thalwil, Gotthardstrasse 20/22, 8800 Thalwil
- Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Enge-Zürich, Bederstrasse 28, Postfach 2008, 8027 Zürich



- BD / AWEL / WB, B+B, Christian Hosig
- BD / AWEL / WB, Planung, Max Dornbierer
- BD / AWEL / WB, Planung, Ruedi Karrer
- BD / AWEL / WB, Stab, Martin Schreiber

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 31. Juli 2017